Geschäftsreglement des gesamtstädtischen Volksschulkonvents der Stadt Winterthur vom 20.06.2024

Gestützt auf Art 16 der Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur vom 29. August 2022 erlässt der Volksschulkonvent der Stadt Winterthur folgendes Geschäftsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation des Volksschulkonvents der Stadt Winterthur.

II. Zusammensetzung und Organisation der Konvente

Art. 2 Zusammensetzung

Alle an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden mit den Betreuungsleitungen den gesamtstädtischen Konvent der Volksschule, im folgenden VSK genannt.

Art. 3 Organisation der Konvente

¹Der gesamtstädtische Volksschulkonvent besteht aus den folgenden Stufenkonventen:

- a) Sekundarschulkonvent,
- b) Primarschulkonvent,
- c) Kindergartenkonvent,
- d) Konvent der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen.

²Volksschullehrpersonen sind gemäss der von ihnen zu unterrichtenden Stufe Mitglied im Sekundarschul-, Primarschul- oder Kindergartenkonvent.

³Lehrpersonen der Besonderen Klassen sind Mitglied des jeweiligen Stufenkonvents.

⁴Betreuungsleitungen von schulergänzenden Betreuungseinrichtungen sind Mitglied des Konvents der schulergänzenden Betreuung.

⁵Die Zugehörigkeit zu einem dieser Konvente bestimmt sich bei verschiedenen Tätigkeitsbereichen einer Lehrperson nach dem grössten Teilpensum.

⁶Im Übrigen regeln die Stufenkonvente ihre Organisation selbst.

⁷Wahlen und Abstimmungen können auch auf brieflichem oder elektronischem Weg erfolgen.

Art. 4 Fachkonferenzen

¹Zusätzlich zur Mitgliedschaft in einem Konvent gemäss Art. 3 sind in den entsprechenden Spezialgebieten tätige Lehrpersonen Mitglieder einer der folgenden Fachkonferenzen:

- a) Fachkonferenz TTG,
- b) Fachkonferenz WAH,
- c) Fachkonferenz IF Lehrpersonen,
- d) Fachkonferenz DAZ,
- e) Fachkonferenz Therapien (Logopädie und Psychomotorik).

²Lehrpersonen für Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen sind Mitglieder der Fachkonferenz DAZ.

³Im Übrigen regeln die Fachkonferenzen ihre Organisation selbst.

⁴Wahlen und Abstimmungen können auch auf brieflichem oder elektronischem Weg erfolgen.

III. Organe des Volksschulkonvents

Art. 5 Organe des Volksschulkonvents

Die Organe des Volksschulkonvents sind:

- ° die Delegiertenversammlung,
- ° der Vorstand,
- ° die Präsidentenkonferenz.

Art. 6 Delegiertenversammlung

¹Die Delegierten der Stufenkonvente (Sekundarschul-, Primarschul- Kindergartenkonvent und Konvent der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen) sowie je eine Vertretung der Fachkonferenzen (TTG, WAH, IF-Lehrpersonen, DAZ und Therapien) bilden die Delegiertenversammlung des Volksschulkonventes.

²Aus jeder Schuleinheit stellen der Primarschul- und der Sekundarschulkonvent eine/n Delegierte/n, ab 10 Klassen zwei. Der Kindergartenkonvent und der Konvent der schulergänzenden Betreuung stellen je eine/n Delegierte/n pro Bildungsteam.

³Delegierte gelten als gewählt bis zu ihrem Widerruf. Hat eine delegierte Person ihre Funktion nicht mehr inne oder gehört sie nicht mehr dem entsprechenden Bildungsteam an, muss sie zurücktreten und dies schriftlich dem Aktuar des Volksschulkonvents melden.

Art. 7 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- ° Präsidentin/Präsident.
- ° Vizepräsidentin/Vizepräsident,
- ° Aktuarin/Aktuar.

²Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Mitgliedern die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, die Aktuarin bzw, den Aktuar.

³Präsidium und Vizepräsidium kann auch als Co Präsidium geführt werden. In beiden Fällen soll die Sekundar- und Primarstufe paritätisch vertreten sein.

⁴Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Delegiertenversammlung neu gewählt und zwar in dem Jahr, in dem auch die Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur neu gewählt werden.

Art. 8 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Volksschulkonvents, den Präsidentinnen und Präsidenten der Stufenkonvente und je einer Vertretung der Fachkonferenzen.

IV. Obliegenheiten und Organisation

Art. 9 Gesamtheit der Mitglieder

¹Der Beschlussfassung durch alle stimmberechtigten Mitglieder des gesamtstädtischen Volkschulkonvents vorbehalten sind Änderungen in der Organisation gemäss Art. 19 dieses Reglements.

²Abstimmungen werden auf brieflichem oder elektronischem Weg durchgeführt. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 10 Obliegenheiten der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung nimmt sämtliche Aufgaben des gesamtstädtischen Volksschulkonventes wahr, soweit sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen oder der Beschlussfassung durch alle Mitglieder vorbehalten sind.

²Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- Vertretung der Interessen der Lehrerschaft bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher dem Volksschulkonvent zustehenden Mitwirkungsrechte in den Schulbehörden,
- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Lehrerschaft,
- Information der Lehrerschaft über sämtliche Geschäfte und Projekte im schulischen Bereich.
- Mithilfe und Beratung bei der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen zu spezifisch städtischen Schulanliegen,
- Nominierung der Lehrkräftevertretungen in die Winterthurer Schulpflege (WSP) und zwar je eine Vertretung aus der Sekundarschul- und Primarschul-/Kindergartenstufe, Die Vertretungen werden vom Sekundarschulkonvent und Primarschul-/Kindergartenkonvent vorgeschlagen,
- Abnahme des Jahresberichts,
- Wahl des Vorstandes,
- Festlegung der Entschädigungen für Präsidien und Aktuariate,
- Nimmt den Budgetvorschlag zur Kenntnis, welcher der Vorstand im Februar dem Departement Schule und Sport beantragt hat.

³Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand die Kompetenz erteilen, einzelne Geschäfte selbständig zu erledigen.

Art. 11 Obliegenheiten des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen:

- Wahrnehmung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben,
- Gewährleistung der Kommunikation zwischen Lehrerschaft, Schulbehörden und Verwaltung.
- Vorbereitung der Sitzungen und Geschäfte der Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz,
- Vertretung des Volksschulkonvents gegen aussen,
- Erledigung der administrativen Aufgaben, u.a. der Aktualisierung der Adresskartei des VSK,
- Antragstellung an die WSP,
- Vorbereitung des zu beantragenden Jahresbudgets zuhanden der Delegiertenversammlung,
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für Fachvorsteherschaften zuhanden der WSP.

²Der Vorstand erledigt von sich aus dringende, in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallende Geschäfte. Als dringlich gelten insbesondere Geschäfte, bei denen durch zeitlichen Aufschub nicht korrigierbare Konsequenzen eintreten können, wie z.B. Beschlüsse über Delegation von Lehrpersonenvertretungen. Die dringlichen Beschlüsse des Vorstandes werden in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung mitgeteilt und ins Protokoll aufgenommen.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen von Vorstand sowie Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz.

⁴Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes sowie der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz.

⁵Im Übrigen organisiert der Vorstand seine Arbeitsabläufe selbst.

Art. 12 Obliegenheiten der Präsidentenkonferenz

- Vertretung der Interessen der Lehrerschaft bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Präsidentenkonferenz,
- Information der Präsidentinnen und Präsidenten über sämtliche Geschäfte und Projekte im schulischen Bereich.

Art. 13 Einberufung von Sitzungen

¹Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

²Ausserordentliche Sitzungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und der Präsidentenkonferenz finden auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten statt:

- a) sooft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf Verlangen eines Sechstels der jeweiligen Mitglieder,
- c) auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde.

³Die Einladungen mit Traktandenliste sollen, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei den Sitzungsteilnehmenden eintreffen.

⁴Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP eine Einladung zugestellt.

⁵Fachpersonen können zu einzelnen Geschäften beigezogen werden; sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 14 Anträge

¹Jedes Mitglied des gesamtstädtischen Volkschulkonvents und der Vorstand sind an die Delegiertenversammlung antragsberechtigt.

²Der Vorstand ist berechtigt, anlässlich der Versammlungen zu eingegangenen Anträgen eine eigene Stellungnahme abzugeben.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

¹Die Delegiertenversammlung, die Präsidentenkonferenz und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist.

²Es gilt das einfache Mehr.

³Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

⁴Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wahlen werden auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchgeführt. Ausgenommen ist die Beschlussfassung der Gesamtheit der Mitglieder des Volksschulkonvents, welche brieflich oder elektronisch und geheim erfolgt.

⁵In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist geantwortet hat. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 16 Protokolle

¹An den Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

²Das schriftlich ausgefertigte Protokoll wird den Mitgliedern des betreffenden Organs zugestellt. Die Mitglieder sind für die sorgfältige Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.

³Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP ein Protokoll zugestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Reglementsänderungen

¹Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung.

²Gegen diesen Entscheid der Delegiertenversammlung kann ein Zehntel der Mitglieder innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Geschäftsreglement des Volkschulkonvents der Stadt Winterthur vom 1. April 2011 ausser Kraft gesetzt.

Art. 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist gemäss Art. 17 Abs. 2 dieses Reglements in Kraft.

Winterthur, 20.06.2024

Für den Volksschulkonvent:

1. tulks

Die Co-Präsidentin: Denise Müller Der Co-Präsident: Theo Renfer Der Aktuar: Kaspar Vogel

Vogel

Genehmigt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20.06.2024.